

Öffentliche Bekanntmachung des Donnersbergkreises

Rechtsverordnung

über den Geschützten Landschaftsbestandteil "Flugsandfläche in der Heimelmäus" Gemarkung Eisenberg vom 06.12.2004

Aufgrund des § 20 des Landespflegegesetzes (LPfG) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36), in der ab 1. Mai 1987 geltenden Fassung (GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2004 (GVBl. S. 275) wird verordnet:

§ 1 Erklärung zum Geschützten Landschaftsbestandteil

- (1) Der in der beigefügten Karte* gekennzeichnete Bereich auf den Flächen und Teilflächen Flurstück-Nr. 2004/2, 2004/3, 2006, 2007, 2008, 2009/2, 2015/3, 2016, 2016/2, 2016/3, 2016/4, 2017, 2017/2, 2017/3, 2017/4, 2017/5, 2017/6, 2017/7, 2018, 2018/2 in der Gemarkung Eisenberg wird zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt. Ausgenommen sind die mit Beschluss vom 19.03.2004 planfestgestellten Flächen zum Bau der B 47.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil trägt die Bezeichnung "Flugsandfläche in der Heimelmäus" und hat eine Größe von ca. 5,8 ha.
- (3) Der Geschützte Landschaftsbestandteil wird durch Aufstellen oder Anbringen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift "Geschützter Landschaftsbestandteil" in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 2 Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung der Flugsandfläche einschließlich der dort vorhandenen Hymenopterenfauna und die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts. Ferner dient der Schutz zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf Natur und Landschaft durch Erhaltung des Schutzobjekts aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen.

§ 3 Verbote

Es ist verboten:

- (1) Den geschützten Landschaftsbestandteil oder Teile zu zerstören, zu beschädigen, in sonstiger Weise zu verändern oder zu beeinträchtigen.
- (2) Im Sinne von Abs. 1 ist es ohne Genehmigung der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, untere Landespflegebehörde insbesondere verboten:
 1. bauliche Anlagen aller Art, auch solche die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen zu errichten.
 2. Abgrabungen sowie Aufschüttungen vorzunehmen und Schutt, Unrat oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen.
 3. das Fahren und Parken von Fahrzeugen aller Art, einschließlich Modellfahrzeugen.
 4. das Gebiet außerhalb der Wege und Pfade zu betreten.
 5. das Verändern der bisherigen Bodengestalt und Nutzung.
 6. zu reiten, zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Wohnmobile aufzustellen.
 7. Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

8. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern.
9. offene Bodenfläche zu versiegeln.
10. wildwachsende Pflanzen zu entfernen, abzubrennen oder zu schädigen.
11. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu errichten oder zu verlegen.
12. Tiere, Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einzubringen.
13. Hunde frei laufen zu lassen.
14. Chemikalien einzubringen.
15. das Schutzgebiet zu verunreinigen.

§ 4 Freistellung

- (1) Die Vorschriften des § 3 sind nicht anzuwenden für die von der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, untere Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Kennzeichnung, dem Schutz, der Entwicklung oder der Pflege des Naturdenkmals dienen.
- (2) Der Grundstückseigentümer, Besitzer oder sonst zur Nutzung Berechtigte hat Maßnahmen nach Abs. 1 zu dulden.

§ 5 Anzeigepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer, Besitzer oder sonst zur Nutzung Berechtigte ist verpflichtet, jede ihm bekannt gewordene Schädigung oder sonstige Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteil unverzüglich der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, unteren Landespflegebehörde anzuzeigen.
- (2) Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mussten sowie für Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer den Verboten des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes - außer bei Gefahr im Verzug - eine Ordnungswidrigkeit, die gem. § 40 Abs. 2 des Landespflegegesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden kann.
- (2) Der Grundstückseigentümer, Besitzer oder sonst zur Nutzung Berechtigte handelt ordnungswidrig, wenn er der in § 5 festgelegten Anzeigepflicht für bekannt gewordene Schädigungen oder Veränderungen des geschützten Landschaftsbestandteil sowie Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse nicht nachkommt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kirchheimbolanden, 06.12.2004
KREISVERWALTUNG DONNERSBERGKREIS

Werner, Landrat

*Anmerkung:
Die in § 1 Abs. 1 genannte Karte kann während der allgemeinen Dienststunden bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis - untere Landespflegebehörde - eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Donnersbergkreises

Die nächste Sitzung des Hochwasserschutz-Zweckverbandes Alsenztal findet am
**Mittwoch, dem 22.12.2004 um 16 Uhr, im Sozialraum der
Verbandsgemeindeverwaltung Rockenhausen, Raum 41**
statt.

Tagesordnung:

1. Jahresrechnung 2003 und Entlastung
2. Haushaltssatzung 2005 mit Anlagen
3. Hochwasserschutzvorplanung zum Rückstau an der Alsenz in Bayerfeld-Steckweiler

Kirchheimbolanden, 15.12.2004
Werner, Verbandsvorsteher

442545_10_1

Öffentliche Bekanntmachung

Die 2. Sitzung der Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Rockenhausen findet am
Mittwoch, dem 22. Dezember, 15 Uhr
in Rockenhausen, Donnersberghalle, großer Saal
statt.

Tagesordnung:

1. Entlastung zur Haushaltsführung und Jahresrechnung 2003
2. Haushaltsplan 2005
Haushaltsansätze der Schulen im Schulzweckverband Rockenhausen
3. Baumaßnahmen des Schulzweckverbandes,
Bekanntgabe Eilentscheidungen
4. Wahl einer Ersatzperson für den Schulträgerausschuss
des Schulzweckverbandes Rockenhausen

Karlheinz Seebald,
Verbandsvorsteher

4429788_10_1

menschlich

Bitte unterstützen
Sie unsere Arbeit für
behinderte, kranke
und sozial benach-
teiligte Menschen
mit Ihrer Spende!

Spendenkonto 4119,
Sparkasse Bielefeld,
BLZ 480 501 61

v. Bodelschwingsche
Anstalten Bethel,
33617 Bielefeld

Bethel 

4425768_10_1